

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte/r: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2008/0237
öffentlich

Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Beratungsfolge:

09.12.2008 Haupt- und Finanzausschuss
16.12.2008 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 4 zur Vorlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) wird beschlossen. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation für die Jahre 2007, 2008 und 2009 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten für den städtischen Haushalt.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW).

Erläuterungen

I. Abwassergebührenkalkulationen 2007 bis 2009

Die Gemeinden sind gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gehalten, kostendeckende Gebühren zu erheben. Deshalb werden auch im Rahmen der Abwassergebührenkalkulation die Kosten und Erlöse jährlich ermittelt und die Gebührensätze festgelegt.

Zum 01.01.2009 wird in Beckum die getrennte Abwassergebühr rückwirkend ab dem Jahre 2007 eingeführt. Für die bisher nach dem Einheitsmaßstab errechneten Gebühren für die Jahre 2007 und 2008 erfolgte deshalb mit Unterstützung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KuA NRW) eine Neukalkulation. Auch die Abwassergebühren für das Jahr 2009 wurden mit Hilfe der KuA NRW ermittelt.

Der kalkulatorische Zinssatz liegt in den Jahren 2007 – 2009 wie in den Vorjahren (seit 2003) bei 6,6 % und somit unter dem rechtlich höchstmöglichen Zinssatz.

Kalkulation 2007

Nach der Kalkulation für das Jahr 2007 ergibt sich eine Schmutzwassergebühr von 2,92 € und eine Niederschlagswassergebühr von 0,64 €.

Die Gesamtkosten betragen 8.245.958,82 €. Es entfallen auf:

- kalkulatorische Abschreibungen: 3.598.447,00 €
- kalkulatorische Zinsen: 2.268.805,00 €
- laufende Kosten: 2.378.706,82 €
8.245.958,82 €

Die Erlöse betragen 54.141,53 €. Dabei erfolgt keine Rücklageentnahme.

Kalkulation 2008

Nach der Kalkulation für das Jahr 2008 ergibt sich ebenfalls eine Schmutzwassergebühr von 2,92 € und eine Niederschlagswassergebühr von 0,64 €.

Die Gesamtkosten betragen 8.300.021,30 €. Es entfallen auf:

- kalkulatorische Abschreibungen: 3.645.389,00 €
- kalkulatorische Zinsen: 2.210.535,00 €
- laufende Kosten: 2.444.097,30 €
8.300.021,30 €

Die Erlöse betragen 64.711,39 €. Dabei erfolgt keine Rücklageentnahme.

Kalkulation 2009

Nach der Kalkulation für das Jahr 2009 ergibt sich eine Schmutzwassergebühr von 2,99 € und eine Niederschlagswassergebühr von 0,63 €.

Die Gesamtkosten betragen 8.507.993,23 €. Es entfallen auf:

- kalkulatorische Abschreibungen: 3.663.314,00 €
- kalkulatorische Zinsen: 2.238.763,56 €
- laufende Kosten: 2.605.915,67 €
8.507.993,23 €

Die Erlöse betragen 211.467,71 €. Dabei erfolgt eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 171.967,71 €.

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation für die Jahre 2007 bis 2009 (Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen und das zu verzinsende Kapital wurden in den Anlagen 2 und 3 zur Vorlage zusammengestellt.

Einführungskosten für die getrennte Abwassergebühr

In den laufenden Kosten für das Jahr 2008 sind die Einführungskosten für die getrennte Abwassergebühr in Höhe von insgesamt 230.000 € (120.000 € Personalkosten, 110.000 € Sachkosten) enthalten. Bei einer Refinanzierung durch den Gebührenhaushalt müssen diese Kosten in dem Jahr, in dem sie entstanden sind, also im Gebührenjahr 2008, komplett in die Kalkulation eingestellt werden. Eine Aufteilung auf mehrere Jahre ist rechtlich nicht möglich. Falls die Einstellung der Kosten nicht periodengerecht erfolgt, ist eine Anrechnung als Aufwand im Gebührenhaushalt nicht mehr möglich.

Falls die Einführungskosten komplett (230.000 €) nicht berücksichtigt würden, ergäbe sich für 2008 eine Schmutzwassergebühr von 2,84 € und eine Niederschlagswassergebühr von 0,62 €.

Bei einer Einrechnung nur der Personalkosten (120.000 €) würde die Schmutzwassergebühr 2,89 € und die Niederschlagswassergebühr 0,63 € betragen.

Falls nur die Sachkosten (110.000 €) berücksichtigt würden, ergäbe sich eine Schmutzwassergebühr von 2,88 € und eine Niederschlagswassergebühr von 0,63 €.

Die vollständige oder teilweise Nichtweitergabe der Kosten an den Gebührenhaushalt könnte durch eine Verschiebung von Aufwand/Investitionen oder durch eine Erhöhung der Verschuldung (über Kontokorrentkredite) gegenfinanziert werden.

Zinssatz

Es wurde berechnet, wie sich verschiedene Zinssätze auf die Gebührensätze auswirken würden. Da kein Potential für dauerhafte Personal- und Sachkosteneinsparungen vorhanden ist, müsste eine Gegenfinanzierung durch eine Erhöhung der Gewerbe- oder Grundsteuersätze oder durch eine Erhö-

hung der Verschuldung (über Kontokorrentkredite) erfolgen. Deshalb wurde die notwendige Erhöhung der Hebesätze ebenfalls berechnet.

Zinssatz 5,19 % (Durchschnittszinssatz für aufgenommene Darlehen zum Stichtag 31.12.2007)

Bei einem Zinssatz von 5,19 % ergäbe sich für 2009 eine Schmutzwassergebühr von 2,84 € und eine Niederschlagswassergebühr von 0,59 €. Falls eine Gegenfinanzierung der dann fehlenden Gebühreneinnahmen (478.281,31 €) durch Steuererhöhungen erfolgen soll, müsste der Steuersatz für die Gewerbesteuer von zurzeit 403 auf 418 vom Hundert oder für die Grundsteuer B von zurzeit 381 auf 430 vom Hundert erhöht werden. Hierbei ist die Gewerbesteuerumlage berücksichtigt.

Zinssatz 6,1 %

Bei einem Zinssatz von 6,1 % würde die Schmutzwassergebühr 2,94 € und die Niederschlagswassergebühr 0,61 € betragen. Im Falle einer Gegenfinanzierung der dann fehlenden Gebühreneinnahmen (169.603,30 €) durch Steuererhöhungen würde der Steuersatz für die Gewerbesteuer auf 408 vom Hundert oder für die Grundsteuer B auf 398 vom Hundert steigen. Auch hierbei ist die Gewerbesteuerumlage berücksichtigt.

Zinssatz 7,1 % (rechtlich höchstmöglicher Zinssatz)

Bei einem Zinssatz von 7,1 % ergäbe sich für 2009 eine Schmutzwassergebühr von 3,05 € und eine Niederschlagswassergebühr von 0,64 €.

II. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der Vielzahl der erforderlichen Änderungen eine Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu beschließen. Der als Anlage der Vorlage beigefügte Satzungstext orientiert sich an der Mustersatzung, die der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit der KuA NRW herausgibt. Dabei berücksichtigt die Neufassung die Besonderheiten, die sich aus der Einführung der getrennten Abwassergebühr ergeben. Ferner sind Anpassungen im Bereich der Erhebung des Kanalanschlussbeitrages vorgenommen worden, die die Beitragsermittlung vereinfachen. Um die Änderungen der vorgeschlagenen Neufassung gegenüber der bislang geltenden Beitrags- und Gebührensatzung nachvollziehen zu können, ist eine Gegenüberstellung (Synopse) der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Der Satzungsentwurf wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 06.11.2008 durch die Verwaltung vorgestellt. Auf die öffentliche Vorlage 2008/0209 zu Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung und die entsprechende Niederschrift wird verwiesen.

Anlage/n:

1. Kalkulation für die Gebührenjahre 2007 bis 2009
2. Kalkulatorische Abschreibungen 2007 bis 2009
3. Kalkulatorische Zinsen 2007 bis 2009
4. Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung zu Entwässerungssatzung)
5. Synopse Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung